

26.03.90

VP - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung der Postordnung mit dem Ziel, ausländerfeindliche Sendungen von der Postbeförderung auszuschließen

- Antrag der Freien Hansestadt Bremen -

Punkt der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)** und der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung mit folgender Maßgabe anzunehmen:

- VP
bei Annahme
entfällt
Ziff. 2
1. Im letzten Absatz ist die Neufassung des § 13 Abs. 1 Nr. 2 der Postordnung wie folgt zu fassen:

"2. Sendungen, deren Außenseite oder einsehbarer Inhalt erkennbar gegen das öffentliche Wohl, den Grundsatz der Völkerverständigung, das Grundrecht der Unantastbarkeit der Menschenwürde durch ausländerfeindliche Aufrufe oder Verächtlichmachung von im Inland lebenden Ausländern oder die Sittlichkeit verstößt, insbesondere, wenn sie wegen des offenen Versands anstößig wirken,".

Ausgeliefert am 26. MRZ. 1990

59/1/90

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Mit der ursprünglich vorgeschlagenen Änderung des § 13 Abs. 1 Nr. 2 der Postordnung wird das im Entschließungsantrag genannte Ziel, von der Beförderung Sendungen mit ausländerfeindlichem Inhalt auszuschließen, nicht erreicht, da der Begriff der Völkerverständigung in der Literatur zu Artikel 9 Abs. 2 GG dahin ausgelegt wird, daß Völkerverständigung im Sinne dieser Verfassungsbestimmung nicht das Verhältnis der inländischen Bevölkerungsteile betrifft.

Ausländerfeindlichkeit richtet sich demgegenüber gegen die Anwesenheit von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland, also die Stellung von Staatsangehörigen anderer Staaten im Inland.

In
Entfällt
bei
Annahme
von Ziff.1

2. Im letzten Absatz ist die Neufassung des § 13 Abs. 1 Nr. 2 der Postordnung wie folgt zu fassen:

"2. Sendungen, deren Außenseite oder einsehbarer Inhalt erkennbar ausländerfeindliche Tendenzen enthält oder gegen das öffentliche Wohl, den Gedanken der Völkerverständigung oder die Sittlichkeit verstößt, insbesondere, wenn sie wegen des offenen Versands anstößig wirken,".

Begründung:

Der Begriff "Grundsatz der Völkerverständigung" oder besser "der Gedanke der Völkerverständigung", wie er für § 13 Abs. 1 Nr. 2 der Postordnung vorgesehen ist, wird anhand der Literatur und Rechtsprechung zu Artikel 9 GG interpretiert werden. Durch

(noch Ziffer 2)

die Änderung der Postordnung wird nicht deutlich genug geregelt, daß ausländerfeindliche Sendungen von der Postbeförderung auszuschließen sind. Will man deshalb ausländerfeindliche Sendungen von der Postbeförderung ausschließen, so sollte dies in § 13 Abs. 1 Nr. 2 der Postordnung ausdrücklich geregelt werden.

B

Der Rechtsausschuß

hat von einer Empfehlung zur Annahme der EntschlieÙung abgesehen.